

# Maßnahmen für kleine und mittlere Banken und deren Kunden in der Corona-Krise

## VERBRAUCHERDARLEHEN

Keine Belastung durch vorübergehende Stundung von Darlehen oder Bereitstellung von Überziehungskrediten..... 2

## DIGITALER VERTRAGSABSCHLUSS

Digitaler Vertragsabschluss bei Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 BGB)..... 3

## MELDEWESEN

Verzicht auf die Einführung neuer Meldepflichten bis in die Zeit nach Abflauen der Corona-Epidemie..... 4

## KUNDENBERATUNG

Übergangsweiser Verzicht auf das Taping-Erfordernis bei Beratung oder Auftragserteilung per Telefon ..... 5

## VERTRETERVERSAMMLUNGEN

Einmalige Aussetzung der Formerfordernisse (§48 Abs. 1 GenG) ..... 6

## NOTENBANKPOLITIK

Erhöhung des Freibetrags beim EZB-Staffelzins..... 7

# Verbraucherdarlehen

## Keine Belastung durch vorübergehende Stundung von Darlehen oder Bereitstellung von Überziehungskrediten

### Sachverhalt

Angesichts der schwierigen Situation für Bürgerinnen und Bürger, die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, sich in Kurzarbeit befinden, von Betriebsschließungen betroffen oder aus anderen Gründen in der Erwerbstätigkeit gehindert sind, plant der Bundestag eine Regelung zur vorübergehenden Stundung von Darlehen.

### Anregung des Sparda-Verbandes:

Bei der Stundung von Darlehen muss klar sein, dass die Notwendigkeit der Stundung im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie steht.

Im ersten Schritt sollte es für Stundungen mindestens 12 Monate Spielraum geben, gepaart mit Erleichterungen zur Ansammlung im Kreditkonto, ohne dass Vertragsanpassungen notwendig sind.

Besonders wichtig ist, dass die Stundungen nicht zu zusätzlichen Belastungen bei der Bearbeitung durch die Banken führen. Die Vorgaben der MaRisk zur Problemkreditvergabe sollten flexibel gehandhabt werden können.

Auch bei der Eigenkapitalunterlegung darf dies nicht zu Nachteilen für Kreditinstitute führen.

Gleiches gilt im Übrigen für den Fall von Girokontoüberziehungen. Denn auch hier wirken sich Kurzarbeit und Gehaltsverluste der Kunden direkt aus. Üblicherweise gelten diese Dispo-/Überziehungskredite nach spätestens 90 Tagen als ausgefallen, mit den entsprechenden Folgen für Banken bspw. hinsichtlich Eigenkapitalunterlegung. Dies sollte ebenfalls vorübergehend ausgesetzt werden.

# Digitaler Vertragsabschluss

## Digitaler Vertragsabschluss bei Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 BGB)

### Sachverhalt

Derzeit ist ein Ende-zu-Ende Vertragsabschluss zum Beispiel bei der Eröffnung von Girokonten möglich. Ein voll digitaler Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen scheitert jedoch am in §492 BGB Abs. 1 vorgegebenen Schriftformerfordernis für die Unterschrift des Kunden.

In der Corona-Krise wird die Möglichkeit des persönlichen Beratungsgesprächs in der Bank oder beim Kunden beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen aufgrund der Infektionsgefahren weitgehend unmöglich sein.

Damit wirkt das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift unangemessen und verkehrerscherwend. Der Empfang und die Bearbeitung papiergebundener Willenserklärungen der Kunden setzen die Bankmitarbeiter weiteren Risiken aus.

### Anregung des Sparda-Verbandes:

In der Corona-Krise sollen schon aus Gründen des Infektionsschutzes – wo immer möglich – rein digitale Vertragsabschlüsse ermöglicht und Medienbrüche und papiergebundene Vorgänge grundsätzlich vermieden werden.

Um einen volldigitalen Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen zu ermöglichen, soll das in § 492 Abs. 1 BGB vorgegebene Schriftformerfordernis für die Kundenseite zumindest vorübergehend ausgesetzt und stattdessen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vertragsabschluss bspw. auch in Textform (§ 126 b BGB) vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere auch für Immobilienverbraucherdarlehen, da hier ein besonderes Interesse der Kunden besteht, auch und gerade in der Krise Vertragsabschlüsse nicht zu verzögern bzw. zu verhindern. Hierzu sind dann auch die entsprechenden Aufbewahrungsfristen digitaler Vertragsabschlüsse an die längeren Vertragsdauern bei Immobilienkrediten anzupassen, da deren Laufzeit auch über der maximalen Speicherfrist von derzeit 30 Jahren liegen können.

## Meldewesen

### **Verzicht auf die Einführung neuer Meldepflichten bis in die Zeit nach Abflauen der Corona-Epidemie**

#### **Sachverhalt**

Alle deutschen Kreditinstitute arbeiten in der aktuellen Krisenlage unter höchster Anspannung und - zum Teil - in einer ungewohnten Organisationsumgebung (Heimarbeitsplatz, Aufteilung von Einheiten an verschiedene Orte etc.).

In einer solchen Situation muss alle Kraft auf die Beherrschung der wirtschaftlichen Folgen des Corona-Ausbruchs gerichtet werden. Nicht nötig ist es in dieser Phase, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zur ohnehin hohen Anspannung mit Arbeiten zur Einrichtung neuer Meldepflichten zu belasten.

Das gilt etwa für die aktuell in Vorbereitung befindliche „Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung/FinStabDEV), die umfangreiche Vorbereitungsarbeiten erfordert, die schon in „normalen“ Zeiten an die deutschen Banken anspruchsvolle Anforderungen gestellt hätten.

Das gilt aber zugleich auch für etwaige, zusätzliche Sondermeldungen, die aus stabilitätspolitischer oder bankaufsichtlicher Sicht aktuell wünschenswert erscheinen mögen.

#### **Anregung des Sparda-Verbandes:**

**Bis in die Zeit nach dem Ende der Corona-Epidemie sollen den deutschen Kreditinstituten keine neuen, zusätzlichen Meldepflichten aufgebürdet werden.**

**Der Zeitpunkt der Erstanwendung der FinStabDEV wird auf den Zeitpunkt zwei Jahre nach Inkrafttreten, das heißt Ende 2022, verschoben.**

**Soweit bestehende Melde- und Anzeigepflichten betroffen sind, sollten Verzögerungen möglichst nicht (sofort) sanktioniert und/oder Fristverlängerungen ermöglicht werden.**

# Kundenberatung

## Übergangsweiser Verzicht auf das Taping-Erfordernis bei Beratung oder Auftragserteilung per Telefon

### Sachverhalt

Die Corona-Krise hat zu erheblichen, vor der Ausweitung zur Pandemie nicht absehbaren Folgen am Aktienmarkt geführt. Angesichts dessen sind gerade private Wertpapierinhaber äußerst verunsichert und suchen Rat bei ihrem Kreditinstitut.

Da jedoch fast alle Filialbanken derzeit zum Schutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Kunden entweder ihre Filialen und Geschäftsstellen für den Kundenverkehr ganz schließen mussten und zur Minimierung persönlicher Kontakte keine neuen persönlichen Beratungsgespräche mit physischer Anwesenheit anbieten, bleibt nur die Beratung auf telefonischem oder digitalem Wege.

Hier sind jedoch bei den meisten Marktteilnehmern noch keine ausreichenden technischen Möglichkeiten etabliert, um die in der Krise erwartbar ansteigende Masse an Kundenaufkommen auf diesem Kontaktweg zu bewältigen. Ein besonderer Engpass sind insoweit die Kapazitäten zum Mitschnitt (Taping) der auf telefonischen/digitalem Wege erfolgenden Beratung.

### Anregung des Sparda-Verbandes:

Die Sparda-Banken arbeiten intensiv daran, die technischen Voraussetzungen für die telefonische und digitale WPHG-konforme Kundenberatung gerade jetzt auszubauen.

Um in der Zwischenzeit jedoch dem immensen Beratungsbedürfnis der Kunden gerecht zu werden, sollte – zumindest zeitlich befristet – eine Lockerung der Taping-Regelungen bei der Wertpapierberatung erfolgen. Hiermit könnten die Berater auch dazu beitragen, eine Flucht aus Wertpapieren aus Sorge vor dauerhaften Verlusten und damit eine weitere Verschärfung der Lage am Aktienmarkt zu verhindern.

# Vertreterversammlungen

## Einmalige Aussetzung der Formerfordernisse (§48 Abs. 1 GenG)

### Sachverhalt

Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist es nicht auszuschließen, dass Generalversammlungen (bzw. Vertreterversammlungen gem. § 43a GenG) nicht entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Regelungen stattfinden können.

Insbesondere ist fraglich, ob die Versammlungen angesichts der aktuell in vielen Bundesländern ausgesprochenen Untersagung von Veranstaltungen und weitreichender Ausgangsbeschränkungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) wie vorgesehen in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden können. Auch wenn es nicht zu einer Untersagung käme, ist ungewiss, ob aufgrund der Entscheidung von Mitgliedern, aus Vorsichtsgründen nicht an der Versammlung teilzunehmen ein ausreichendes Quorum gewährleistet ist (falls dies in der Satzung der Genossenschaft vorgesehen ist). Dadurch kann die Vertreterversammlung unter Umständen nicht die ihr zugeordneten Aufgaben erfüllen. Infrage stehen vor allem die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder der Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Daher stellt sich die Frage nach (Übergangs-)Lösungen, sollte dieser Fall eintreten.

### Anregung des Sparda-Verbandes:

Falls die General- bzw. Vertreterversammlung einer Kreditgenossenschaft zum Geschäftsjahr 2019 aufgrund von Einschränkungen durch öffentliche Maßnahmen auf der Basis des IFSG nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2020 abgehalten werden kann soll abweichend von § 48 Abs. 1 GenG die Option einer einmaligen Verschiebung um maximal ein Jahr vorgesehen werden.

Um einer Handlungsunfähigkeit betroffener Genossenschaften vorzubeugen, sollten in diesem Fall die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidungen über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Deckung des Jahresfehlbetrags durch Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam gefasst werden können.

Eine Überprüfung dieser Entscheidung und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrats durch die Mitglieder soll in der dann spätestens innerhalb der ersten sechs Monate 2021 stattfindenden General- bzw. Vertreterversammlung nachgeholt werden.

# Notenbankpolitik

## Erhöhung des Freibetrags beim EZB-Staffelzins

### Sachverhalt

Die EZB hat im September 2019 in einem Zweischritt einerseits den Einlagensatz auf die Sichtguthaben der Banken beim ESZB per Ende Oktober 2019 von -0,4 auf -0,5% erhöht und gleichzeitig eine Staffel eingeführt, bei der das Sechsfache der Mindestreserve der Banken von Zinszahlungen ausgenommen wird.

Gerade die einlagenstarken deutschen Kreditinstitute sind vom negativen Einlagensatz besonders betroffen; die Entlastung durch die Staffelung/den Freibetrag waren daher sehr wichtig für die Aufrechterhaltung der Solidität der deutschen Kreditinstitute.

Die aktuelle Krisenlage unterstreicht die Bedeutung der Staffelung: Die Liquidität im Bankensektor wird durch das am 19. März 2020 angekündigte Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP) der EZB im Umfang von 750 Mrd. Euro erneut stark steigen – und damit auch die Strafzinsbelastung der Kreditinstitute. Die Situation würde sich zusätzlich verschärfen, wenn sich die EZB entscheiden sollte, die Einlagenzinsen weiter zu senken, um dadurch eine Konjunkturanregung durch eine erzwungene Kreditvergabe der Kreditinstitute zu erreichen.

### Anregung des Sparda-Verbandes:

Die bislang geltende Entlastung der Banken durch den EZB-Staffelzins ist schon jetzt aufgrund der sich sehr rasch und deutlich verschlechternden gesamtwirtschaftlichen Lage und die damit einhergehende Last auf die Bankbilanzen nicht ausreichend.

Nötig ist (Bundesregierung und Bundesbank sollten sich in diesem Sinne einsetzen)

- zum einen eine deutliche Erhöhung des Freibetrags zumindest auf das Zehnfache der Mindestreserve und
- zum anderen der Verzicht auf eine weitere Absenkung des Einlagensatzes zumindest bis zum Jahresende.

## Ansprechpartner für Rückfragen

Für Fragen zu unseren Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch  
Vorsitzender des Vorstandes  
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 110  
[Florian.Rentsch@sparda-verband.de](mailto:Florian.Rentsch@sparda-verband.de)



Jascha Hausmann  
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160  
[jascha.hausmann@sparda-verband.de](mailto:jascha.hausmann@sparda-verband.de)